

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden (Teilnahme an Sportveranstaltungen, Führerscheinprüfung, religiösen Festen usw.), muss dies durch eine Beurlaubung rechtzeitig (min. 3 Wochen vorher) schriftlich in angemessener Form beantragt werden. Dabei gelten folgende Verfahrensweisen:

Bei der Klassenleitung / Stufenleitung wird eine Beurlaubung bis zu einem Tag (max. ein Tag pro Quartal), bei der Abteilungsleitung werden Beurlaubungen bis zu fünf Tagen (max. fünf Tage pro Quartal) beantragt. Darüber hinausgehende Beurlaubungen können nur durch die/den SchulleiterIn genehmigt werden. Unmittelbar vor oder nach den Ferien ist eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen durch die Schulleitung möglich.

Für religiöse Feste muss die Beurlaubung durch die Bereichsleitung oder die Schulleitung erfolgen.

Erläuterungen

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für Schülerinnen und Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Schülerinnen und Schüler können von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 4 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage

Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Umzug). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass die/der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.